

Ordnung
für die Diplomprüfung
im Studiengang Dolmetschen
des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 22. Dezember 1999

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 23 - Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 8. Februar 1999 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Dolmetschen des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 17. Dezember 1999, Az.: 15323; Tgb. Nr.: 72/99, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung, Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Einhaltung von Fristen
- § 3 Gliederung des Studiengangs, Studienfächer, Studiumumfang
- § 4 Aufbau der Prüfung, Prüfungsfächer
- § 5 Prüfungstermine, Meldung zur Prüfung, Ausnahmeregelung für behinderte Studierende, Teilnahme von Zuhörern
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommissionen und Prüfer
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Prüfung
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 13 Meldung zur Diplom-Vorprüfung, Zulassungsvoraussetzungen
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

§ 16 Freiversuch

§ 17 Zeugnis, Nichtbestehen und Wiederholung

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

1. Teil: Prüfung im Ergänzungsfach (Wahlpflichtmodul 1)

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen

§ 20 Art und Umfang, Durchführung der Prüfung

§ 21 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung

2. Teil der Diplomprüfung: Diplomarbeit

§ 22 Ziel und Gegenstand, Dauer und Ausgabe der Diplomarbeit

§ 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

3. Teil der Diplomprüfung: Prüfungen im Erst- und Zweifach

§ 24 Meldung, Zulassungsvoraussetzungen

§ 25 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung

§ 27 Bestehen der Diplomprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 28 Zeugnis

§ 29 Diplomurkunde

§ 30 Freiversuch

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

§ 32 Information über Teilergebnisse, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung, Akademischer Grad

(1) Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums für Dolmetscher.¹ Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim den akademischen Grad »Diplom-Dolmetscherin« bzw. »Diplom-Dolmetscher«.

§ 2 Regelstudienzeit, Einhaltung von Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für das vollständige Ablegen der Diplomprüfung beträgt 9 Semester. Die Vorprüfung soll am Ende des 4. Fachsemesters

und die Diplomprüfung während des 9. Fachsemesters abgelegt werden. Vorprüfung und Diplomprüfung können vor Ablauf der Fristen nach Satz 2 abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen dem Studierenden.

§ 3 Gliederung des Studiengangs, Studienfächer, Studienumfang

(1) Der Diplomstudiengang Dolmetschen umfasst:

1. das Grundstudium von 4 Semestern; es wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen,
2. das Hauptstudium von 4 Semestern,
3. das Diplomprüfungssemester.

(2) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erstrecken sich auf:

1. zwei Fremdsprachen (B- und C-Sprache) jeweils in Beziehung zur Grundsprache (A-Sprache) und einschließlich Kulturwissenschaft;
2. Sprach-/Translationswissenschaft sowie
3. ein Ergänzungsfach (Wahlpflichtmodul 1).

(3) Für den Studiengang ist von einer Gesamtwochenstundenzahl von ca. 80 SWS (Semesterwochenstunden) im Grundstudium und 80 SWS im Hauptstudium auszugehen.

(4) Diese 160 SWS sind in 22 Module im Umfang von 4-12 SWS aufgeteilt. Ein Modul ist eine Studieneinheit, die aus mehreren thematisch verbundenen Lehrveranstaltungen besteht, die sich über mehrere Semester erstrecken können. Es entfallen zwölf Module auf das Erstfach B-Sprache und sieben auf das Zweitfach C-Sprache. Hinzu kommen zwei Wahlpflichtmodule und ein Wahlmodul. Ein einschlägiges Praktikum kann durch den Prüfungsausschuss als Wahlmodul anerkannt werden.

Jeder Studierende befasst sich intensiv mit mindestens zwei Fremdsprachen (Erstfach B-Sprache und Zweitfach C-Sprache) sowie einem Ergänzungsfach (Wahlpflichtmodul 1) und wählt darüber hinaus ein Wahlpflichtmodul 2 und ein Wahlmodul. Das

Wahlpflichtmodul 2 oder das Wahlmodul kann sich auf eine dritte Fremdsprache (D-Sprache) erstrecken. Die Wahlpflichtmodule 1 und 2 sind verbindliche Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums. Das Wahlmodul ist eine zusätzliche, freiwillig wählbare Studieneinheit, die zur Erweiterung der wissenschaftlichen bzw. beruflichen Qualifikation dient.

(5) Das am Fachbereich Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft vertretene Lehrangebot im Diplom-Studiengang Dolmetschen (DD) gliedert sich in folgende Fächer, aus denen jeder bzw. jede Studierende mindestens zwei Fremdsprachen (Erstfach B-Sprache und Zweitfach C-Sprache) sowie ein Ergänzungsfach auswählt:

1. Sprachen und Kulturen

- A Sprache muttersprachliche Kompetenz (Grundsprache)
- B Sprache sehr gute aktive und passive fremdsprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz
- C Sprache sehr gute passive fremdsprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz
- D Sprache ausbaufähige passive fremdsprachliche und kulturelle Kompetenz

	B-Sprache	C-Sprache	D-Sprache
Deutsch	X		
Niederländisch		X	X
Englisch	X	X	X
Französisch	X	X	X
Italienisch	X	X	X
Spanisch	X	X	X
Russisch	X	X	X

Die Ausbildung im Erstfach B-Sprache Deutsch erfolgt für die folgenden A-Sprachen: Englisch, Finnisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch, Polnisch, Arabisch, Chinesisch und Neugriechisch.

2. Ergänzungsfächer

- Informatik
- Medizin
- Rechtswissenschaft
- Technik
- Wirtschaftswissenschaft

§ 4 Aufbau der Prüfung, Prüfungsfächer

(1) Der Diplomstudiengang umfasst folgende aufeinander aufbauende Prüfungen:

1. die Diplom-Vorprüfung als Abschluss des Grundstudiums nach dem 4. Fachsemester,
2. die dreiteilige Diplomprüfung als Abschluss des Hauptstudiums.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zusammensetzen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung umfasst:

1. die Fachprüfung im Erstfach B-Sprache (eine gemeinsprachliche Übersetzung aus der B-Sprache in die A-Sprache und eine gemeinsprachliche Übersetzung aus der A-Sprache in die B-Sprache),
2. die Fachprüfung im Zweitfach C-Sprache (eine gemeinsprachliche Übersetzung aus der C-Sprache in die A-Sprache),
3. die mündliche Fachprüfung in Grundlagen der Sprach-/Translationswissenschaft.

(4) Die Diplomprüfung umfasst drei Teile:

1. Teil: eine schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung im Ergänzungsfach (Wahlpflichtmodul 1),
2. Teil: die Diplomarbeit,
3. Teil: schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen im Erstfach B-Sprache und im Zweitfach C-Sprache:
 1. drei schriftliche Übersetzungen von Konferenztexten,
 2. sechs Dolmetschleistungen,
 3. mündliche Prüfungen in Kulturwissenschaft (Erstfach B-Sprache), Sprach-/Translationswissenschaft (Erstfach B-Sprache oder Lehrangebot des Instituts für Allgemeine Sprach- und Kulturwissenschaft - IASPK) sowie Kulturwissenschaft oder Sprach-/Translationswissenschaft (Zweifach C-Sprache).

§ 5 Prüfungstermine, Meldung zur Prüfung, Ausnahmeregelung für behinderte Studierende, Teilnahme von Zuhörern

(1) Die Prüfungen finden einmal im Semester statt. Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

(2) Die Meldefrist zu den einzelnen Prüfungen läuft mit der ersten Woche des Monats Mai für die Prüfungstermine des Sommersemesters und der ersten Woche des Monats Dezember für die Prüfungstermine des Wintersemesters ab. Der Kandidat hat sich im

Prüfungsamt des Fachbereichs persönlich und unter Vorlage der jeweils erforderlichen Nachweise anzumelden.

(3) Der Fachbereich stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Studierende soll rechtzeitig sowohl über die Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Studierenden sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Bei mündlichen Prüfungen sind Studierende des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft als Zuhörer zugelassen, falls der Kandidat dem nicht bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten. Sofern ein ordnungsgemäßer Ablauf andernfalls nicht gewährleistet ist, kann der jeweilige Prüfer die Zahl der Zuhörer begrenzen oder einzelne oder sämtliche Zuhörer für die Prüfung eines Faches ausschließen. Aus besonderen Gründen können mit Zustimmung des Kandidaten und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weitere Zuhörer zu den mündlichen Prüfungen zugelassen werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören fünf Professoren oder Hochschuldozenten, ein Studierender, zwei akademische Mitarbeiter sowie ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs an. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er wird vom Geschäftsführenden Leiter des Prüfungsamts unterstützt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der

Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfungskommissionen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bildet für jedes Fach und für jeden Termin eine Prüfungskommission aus dem Kreis der Prüfer. Jeder Prüfungskommission müssen mehrheitlich Professoren oder Hochschuldozenten angehören. Die Prüfungskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Prüfer einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie teilt die Prüfer für jede Einzelprüfung ein. Sie entscheidet über die Auswahl der für die Prüfungen vorgeschlagenen Texte und über die Bewertung der schriftlichen Arbeiten, wenn zwischen den Prüfern keine Einigung über die Note zustande kommt. Für das Fach Deutsch sowie für die von den Studierenden dieses Faches belegten Zweifächer wird vom Prüfungsausschuss für jeden Termin eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet. Dieser Prüfungskommission gehört jeweils auch ein Fachvertreter aus den Instituten der jeweiligen Grundsprachen des Erstfaches und der betreffenden Zweifächer an; Vorsitzender der Kommission ist ein Fachvertreter des Faches Deutsch.

(2) Prüfer sind die Professoren, Emeriti, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten, akademische Mitarbeiter sowie die Lehrbeauftragten des Fachbereichs. Als Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit am Fachbereich Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat.

(3) Die mündlichen Prüfungen werden entweder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern abgelegt. Wird eine Prüfung nur vor einem Prüfer abgelegt, dann darf zum Prüfer nur ein Professor oder Habilitierter bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen, dann muss einer der Prüfer Professor oder Habilitierter sein, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(4) Für Prüfer gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen erhält jeder Kandidat vom Prüfungsausschuss eine Prüfungsnummer, die er bei allen Arbeiten statt seines Namens anzugeben hat. Auf jeder Prüfungsarbeit sind außerdem Prüfungstag und Prüfungsfach zu vermerken.

(3) Die Aufgaben bei schriftlichen Prüfungen werden auf Vorschlag eines zum Prüfer bestellten Fachvertreters gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt.

(4) Liefert der Kandidat die Klausurarbeit nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ab, so wird sie mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Personen, die die Aufsicht führen. Die Aufsichtführenden weisen zu Beginn der jeweiligen Klausurarbeit die Kandidaten auf die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 hin.

(6) Über den Verlauf der Prüfung ist von der Aufsicht führenden Person eine Niederschrift zu fertigen und zu unterschreiben. In diese sind aufzunehmen:

1. die Namen der Aufsichtführenden mit Angabe ihrer Aufsichtszeit,
2. die Namen der Kandidaten,
3. Vermerk über Beginn und Ende der Arbeitszeit, über die Belehrung gemäß Absatz 5, über Unterbrechung der Prüfung unter Angabe der Gründe und über vorübergehende Abwesenheit von Kandidaten unter Angabe der Zeit sowie
4. Vermerke über besondere Vorkommnisse.

(7) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von dem Prüfer, der die Aufgabe vorgeschlagen hat, sowie einem weiteren Fachprüfer beurteilt und von jedem mit einer Note gemäß § 10 Abs. 1 versehen. Weichen die Bewertungen der Fachprüfer um mehr als eine Notenstufe (> 1,0) ab, entscheidet die Prüfungskommission gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. In den Dolmetschprüfungen soll der Kandidat seine Fähigkeit im Konsekutiv- und Simultandolmetschen nachweisen.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern abgelegt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüfer, des Protokollführenden und des Kandidaten,
2. Beginn und Ende der Prüfung,
3. die Prüfungsgebiete und wesentlichen Prüfungsinhalte, aus denen die Prüfungsfragen entnommen wurden,
4. die Prüfungsleistungen des Kandidaten und
5. die erteilten Noten.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4, bei mündlichen Prüfungsleistungen nach Anhörung des Prüfungskollegiums gem. § 7 Abs. 3, festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|-----|-------------------|--|
| 1 = | sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit »ausreichend« (4,0) bewertet wurde. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich gemäß § 27 Abs. 2 aus dem gewichteten Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Sie lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, soweit Studienfächer übereinstimmen. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die im Diplomstudiengang Dolmetschen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Dolmetschen

an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 10 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 - 4 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreter.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende

Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 13 Meldung zur Diplom-Vorprüfung, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Fachprüfungen erfolgen in der Regel im 4. Semester; auf Antrag des Kandidaten kann eine der beiden Prüfungen vor dem 4. Semester erfolgen.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer:

1. unbeschadet der Bestimmung des Absatz 1, 2. Halbsatz, ein ordnungsgemäßes Studium im Diplomstudiengang Dolmetschen von in der Regel vier Semestern nachweist,
2. zum Zeitpunkt der Meldung zur Diplom-Vorprüfung sowie in dem diesem unmittelbar vorausgehenden Semester im Diplomstudiengang Dolmetschen an der Universität Mainz eingeschrieben gewesen ist; auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen,
3. einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) erbringt über:
 - a) Fremdsprachliche Kompetenz (Erstfach B-Sprache),
 - b) Fremdsprachliche Kompetenz (Zweifach C-Sprache),
 - c) Proseminar Kulturwissenschaft (Erstfach B-Sprache),
 - d) Proseminar Sprach-/Translationswissenschaft (Erstfach B-Sprache oder Lehrangebot des IASPK),
 - e) Proseminar Sprach-/Translations- bzw. Kulturwissenschaft (Zweifach C-Sprache).

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung, Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer

Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich an einer Hochschule in Deutschland in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,

4. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in den Diplomstudiengängen Übersetzen oder Dolmetschen oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 und 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 14 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

1. die in § 13 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß § 13 Abs. 3 unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung erforderlich sind, oder
5. der Kandidat sich in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet. Die Zulassung kann ferner abgelehnt werden, wenn sich der Kandidat in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll überprüft werden, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht wurde, die Grundlagen der gewählten Fächer und das methodische Instrumentarium zu erwerben, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Erfolg aufzunehmen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:

a) Schriftliche Prüfungen (Klausuren):

1. Übersetzen eines gemeinsprachlichen Texts aus der B-Sprache in die A-Sprache,

2. Übersetzen eines gemeinsprachlichen Texts aus der A-Sprache in die B-Sprache,
3. Übersetzen eines gemeinsprachlichen Texts aus der C-Sprache in die A-Sprache
(Studierende mit Deutsch als B-Sprache übersetzen bei dieser Klausur aus der C-Sprache in die B-Sprache oder aus der B-Sprache in die C-Sprache).

Für jede Prüfungsleistung steht eine Bearbeitungszeit von 120 Minuten zur Verfügung.

- b) Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer in Grundlagen der Sprach-/ Translationswissenschaft auf der Basis eines Textes der B-Sprache. Die Textvorbereitung findet innerhalb der Prüfungszeit statt.

§ 16 Freiversuch

(1) Eine Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt sind oder noch bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden können (Freiversuch). Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 17 Zeugnis, Nichtbestehen und Wiederholung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote und die Fachnoten enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Fachprüfungen nicht bestanden sind. Eine Fachprüfung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist. Die nicht bestandenen Fachprüfungen oder die nicht mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen können nur im Semester nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig; über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fachvertreter. Die Frist, innerhalb der eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist, darf ein Semester nicht überschreiten. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 16 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig.

(3) Auf Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die mit »ausreichend« (4,0) und besser bewerteten Prüfungsleistungen bei der Wiederholungsprüfung anrechnen, sofern nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen des schriftlichen Teils schlechter als »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind. Sind mehr als zwei schriftliche Prüfungsleistungen schlechter als »ausreichend« (4,0) bewertet worden, so ist die gesamte Vorprüfung zu wiederholen.

(4) Nicht bestandene Fachprüfungen im Diplomstudiengang Übersetzen oder im Diplomstudiengang Dolmetschen an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Fachprüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit in diesen Fachprüfungen gleichwertige Prüfungsleistungen oder Prüfungsleistungen mit geringeren Anforderungen mit »nicht ausreichend« bewertet wurden.

(5) Nach zweimaligem Nichtbestehen ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums im Diplomstudiengang Übersetzen oder im Diplomstudiengang Dolmetschen nicht mehr möglich.

(6) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammengefasste Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Teil: Fachprüfung im Ergänzungsfach (Wahlpflichtmodul 1),
2. Teil: Diplomarbeit,
3. Teil: Fachprüfung im Erstfach B-Sprache und Fachprüfung im Zweitfach C-Sprache.

(3) Die Fachprüfungen im Erstfach B-Sprache und Zweifach C-Sprache müssen innerhalb der Prüfungszeit eines Semesters (§ 5 Abs. 1) erbracht werden, es sei denn es handelt sich um einen Freiversuch.

1. Teil: Prüfung im Ergänzungsfach (Wahlpflichtmodul 1)

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Prüfung im Ergänzungsfach (Wahlpflichtmodul 1) setzt die erfolgreich abgelegte Diplom-Vorprüfung voraus. Die Prüfung im Ergänzungsfach (Wahlpflichtmodul 1) erfolgt in der Regel im Anschluss an das 6. Semester, spätestens aber zusammen mit der Prüfung im Erstfach B-Sprache und im Zweifach C-Sprache (3. Teil der Diplomprüfung).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Ergänzungsfach (Wahlpflichtmodul 1) ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) an einem Seminar oder einer wissenschaftlichen Übung aus dem Bereich des gewählten Wahlpflichtmoduls.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum 1. Teil der Diplomprüfung ist schriftlich unter Vorlage der gemäß Absatz 1 und 2 erforderlichen Nachweise beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Das Zulassungsverfahren erfolgt entsprechend § 14.

§ 20 Art und Umfang, Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung im Wahlpflichtmodul 1 (Ergänzungsfach) besteht aus:

1. einer Klausur von 180 Minuten Dauer und
2. einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Für die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gelten die §§ 8 und 9.

§ 21 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung

(1) Der 1. Teil der Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens »ausreichend« (4,0) lautet.

(2) Eine nichtbestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Auf Antrag kann dabei eine mit »ausreichend« (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistung bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden. Die erste Wiederholungsprüfung muss im Semester nach dem Nichtbestehen der Prüfung stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb von einem Semester nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. Die Meldefrist läuft mit der ersten Woche

des Monats Mai für den Prüfungstermin des Sommersemesters und der ersten Woche des Monats Dezember für den Prüfungstermin des Wintersemesters ab. Versäumt der Kandidat eine fristgemäße Meldung ohne triftigen Grund, so gilt die Wiederholungsprüfung nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 30 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig.

(3) Im Übrigen gilt § 17 Abs. 4-7 entsprechend.

2. Teil der Diplomprüfung: Diplomarbeit

§ 22 Ziel und Gegenstand, Dauer und Ausgabe der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Prüfungsarbeit, in der der Kandidat zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach des Diplomstudiengangs Dolmetschen selbständig nach sprach/translations- und/oder kulturwissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Gegenstand der Arbeit muss sprachlichen Bezug haben.

(2) Die Diplomarbeit kann im Fach der B-, C-Sprache, am Institut für Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft (IASPK) oder im Fach der A-Sprache geschrieben werden. Voraussetzung ist die erfolgreiche Absolvierung mindestens eines Moduls in dem gewählten Fach einschließlich dem erfolgreichen Besuch eines Hauptseminars.

(3) Themenvergabe und Betreuung der Diplomarbeit kann von jedem dem Fachbereich Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft angehörenden Professor oder Habilitierten vorgenommen werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Auf Antrag des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe veranlasst. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt 4 Monate. In zu begründenden Ausnahmefällen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Dauer von 6 Monaten verlängern. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Diplomarbeit ist von dem Professor oder Habilitierten, der das Thema vergeben hat, und einem zweiten Prüfer, der von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, zu begutachten; einer der beiden Prüfer muss Professor oder Hochschuldozent sein. Stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, dass nicht genügend Prüfer zur Verfügung stehen, um die Prüfung in angemessener Zeit durchzuführen, so kann er bestimmen, dass die Diplomarbeit nur von einem Professor oder Hochschuldozenten begutachtet wird. Wird sie in diesem Fall mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, so ist sie von einem zweiten Professor oder Hochschuldozenten zu begutachten, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem Erstgutachter festzulegen ist.

(4) Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande oder gehen die Noten der beiden Prüfer um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note endgültig fest. Er bestellt hierzu einen dritten Prüfer, der ein weiteres Gutachten erstellt. Die Note der Diplomarbeit wird dann im Rahmen der drei Gutachten vom Ausschussvorsitzenden festgelegt. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Ist die Diplomarbeit nicht mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewertet, ist der zweite Teil der Diplomprüfung nicht bestanden; eine Fortsetzung der Diplomprüfung (3. Teil) ist nicht möglich. Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidat innerhalb von drei Monaten nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Diplomarbeit erhält. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der genannten Frist, ist der zweite Teil der Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 5 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte; im Falle der Rückgabe gilt Satz 3 entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Der Zeitraum zwischen der ersten Abgabe der Diplomarbeit und dem erfolgreichen vollständigen Abschluss der Diplomprüfung darf 3 Jahre nicht überschreiten. Wird die Frist überschritten, so gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.

3. Teil der Diplomprüfung: Prüfungen im Erst- und Zweifach

§ 24 Meldung, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Fachprüfungen im Erstfach B-Sprache und im Zweifach C-Sprache erfolgen in der Regel im 9. Semester; auf Antrag des Kandidaten kann eine der beiden Prüfungen vor dem 9. Semester erfolgen.

(2) Zum 3. Teil der Diplomprüfung wird zugelassen, wer:

1. zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung ordnungsgemäß im Diplomstudiengang Dolmetschen an der Universität Mainz eingeschrieben ist,
2. mindestens in dem der Meldung zur Prüfung vorausgehenden Semester im Diplomstudiengang Dolmetschen an der Universität Mainz eingeschrieben war,
3. den 2. Teil der Diplomprüfung erfolgreich bestanden hat,
4. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme vorlegt an je einem:
 - a) Dolmetscherseminar (Erstfach B-Sprache),
 - b) Hauptseminar (Erstfach B-Sprache) wahlweise aus Kultur- oder Sprach-/ Translationswissenschaft,
 - c) Hauptseminar (Zweifach C-Sprache);
wurde das für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. e erforderliche Proseminar im Bereich der Kulturwissenschaft absolviert, ist (nach Maßgabe des Lehrangebots) das für die Meldung zur Diplomprüfung erforderliche Hauptseminar im Bereich der Sprach-/Translationswissenschaften zu belegen und umgekehrt;
 - d) Hauptseminar (frei wählbar),
5. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Wahlpflichtmodul 2 durch einen benoteten Leistungsnachweis erbringt.

Optional kann bei der Meldung zum 3. Teil der Diplomprüfung der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Wahlmodul in Form eines benoteten Leistungsnachweises vorgelegt werden. In diesem Fall wird dieser auf dem Diplom-Zeugnis aufgeführt.

(3) Die Meldung zur Prüfung und das Zulassungsverfahren erfolgen entsprechend § 13 Abs. 3-4 und § 14.

§ 25 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Arbeiten (Klausuren) werden in folgenden Bereichen erbracht:

1. Übersetzen eines Konferenztexts aus der A-Sprache in die B-Sprache,
2. Übersetzen eines Konferenztexts aus der B-Sprache in die A-Sprache,
3. Übersetzen eines Konferenztexts aus der C-Sprache in die A-Sprache
(Studierende mit Deutsch als B-Sprache übersetzen bei dieser Klausur aus der C-Sprache in die B-Sprache oder aus der B-Sprache in die C-Sprache).

Für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten steht eine Bearbeitungszeit von je 120 Minuten zur Verfügung.

(2) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf:

1. eine Prüfung von 10 Minuten Dauer im Konsekutivdolmetschen aus der B-Sprache in die A-Sprache,
2. eine Prüfung von 10 Minuten Dauer im Konsekutivdolmetschen aus der A-Sprache in die B-Sprache,
3. eine Prüfung von 20 Minuten Dauer im Simultandolmetschen aus der B-Sprache in die A-Sprache,
4. eine Prüfung von 20 Minuten Dauer im Simultandolmetschen aus der A-Sprache in die B-Sprache,
5. eine Prüfung von 10 Minuten Dauer im Konsekutivdolmetschen aus der C-Sprache in die A-Sprache
(Studierende mit Deutsch als B-Sprache dolmetschen bei dieser Prüfung aus der C-Sprache in die B-Sprache oder aus der B-Sprache in die C-Sprache),
6. eine Prüfung von 20 Minuten Dauer im Simultandolmetschen aus der C-Sprache in die A-Sprache
(Studierende mit Deutsch als B-Sprache dolmetschen bei dieser Prüfung aus der C-Sprache in die B-Sprache oder aus der B-Sprache in die C-Sprache),
7. eine Prüfung von 30 Minuten Dauer aus dem Bereich der Kulturwissenschaft (Erstfach B-Sprache); Prüfungssprache ist in der Regel die B-Sprache; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss,
8. eine Prüfung von 30 Minuten Dauer in Sprach-/Translationswissenschaft auf der Basis eines Textes der B-Sprache,
9. eine Prüfung von 20 Minuten Dauer in Kulturwissenschaft oder Sprach-/Translationswissenschaft (Zweifach C-Sprache); Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote erfolgt gemäß § 10. Der 3. Teil der Diplomprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen bestanden sind.

(2) Die Fachprüfungen im Erstfach B-Sprache und im Zweifach C-Sprache sind bestanden, wenn jeweils mindestens die Fachnote »ausreichend« (4,0) erzielt wurde. Hierbei müssen entweder alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) oder lediglich eine Prüfungsleistung mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertet worden sein, sofern diese Prüfungsleistung durch eine mindestens als »befriedigend« (3,0) lautende Bewertung ausgeglichen werden kann.

(3) Die Wiederholung einer noch nicht bestandenen Fachprüfung erfolgt gemäß § 21 Abs. 2. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 4-7 entsprechend.

§ 27 Bestehen der Diplomprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle drei Teile der Diplomprüfung mit mindestens der Note »ausreichend« (4,0) abgeschlossen wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich gemäß § 10 Abs. 3 und 4 aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den drei Teilen der Diplomprüfung sowie der Bewertung des Leistungsnachweises im Wahlpflichtmodul 2. Hierbei werden die Noten für das Wahlpflichtmodul 1 und das Wahlpflichtmodul 2 je einfach, die Diplomarbeit und das Zweifach C-Sprache je zweifach und das Erstfach B-Sprache vierfach gewichtet. Beträgt der für die Gesamtnote errechnete Durchschnitt 1,0 bis 1,2, so wird die Diplomprüfung als »mit Auszeichnung bestanden« bewertet.

§ 28 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die jeweiligen Einzelnoten, die Fachnoten, die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote der Diplomprüfung enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 29 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades »Diplom-Dolmetscherin« oder »Diplom-Dolmetscher« beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem Dekan des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 30 Freiversuch

- (1) Eine Prüfungsleistung des 1. Teils (Ergänzungsfach) oder des 3. Teils der Diplomprüfung (Erstfach B-Sprache und Zweifach C-Sprache) gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für den 2. Teil (Diplomarbeit) wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung

oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für »nicht bestanden« (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Information über Teilergebnisse, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Vor Abschluss des Prüfungsverfahrens sind dem Prüfungskandidaten auf Antrag Teilergebnisse der Prüfung mitzuteilen.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag gemäß Absatz 2 ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt vorbehaltlich Absatz 3 die Ordnung für die Diplom-Prüfung der Übersetzer und Dolmetscher am Fachbereich Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim vom 20. Mai 1977 (StAnz. S. 462), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Mai 1998 (StAnz. S. 1142), außer Kraft.

(3) Studierende am Fachbereich Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die beim In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits das erste Fachsemester abgeschlossen haben, können sich weiterhin nach der Diplom-Prüfungsordnung vom 20. Mai 1977 prüfen lassen. Eine diesbezügliche Entscheidung ist im Zusammenhang mit der nächsten Meldung zur Prüfung gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu erklären; sie kann nicht wieder rückgängig gemacht werden.

Germersheim, den 22. Dezember 1999

Der Dekan des Fachbereichs 23
Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft
Univ. Prof. Dr. Andreas F. K e l l e t a t

¹ Frauen führen die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.